

Ordnung der Jugendprüfung für Retriever (JP/R)

Zweck der Jugendprüfung (JP/R)

Präambel 3

Veranstaltung der Jugendprüfung

Allgemeines §§ 1–4 4

Art der Durchführung § 5 4

Ausschreibung und Prüfungsleiter §§ 6 u. 7 4

Meldung §§ 8 – 11 4

Prüfungswild § 12 5

Durchführung der Jugendprüfung

Muss- und Sollbestimmungen § 13 6

Prädikate und Arbeitspunkte §§ 14 u. 15 6

Ordnung für die Jugendprüfung für Retriever

Allgemeines §§ 16 8

Die Prüfungsfächer § 17 8

Die einzelnen Prüfungsfächer

Freie Verlorensuche § 18 10

Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer § 19 11

Spurwille und Sicherheit auf der Schleppspur § 20 12

Standruhe und Merken § 21 14

Feststellung der Schussfestigkeit § 22 15

Nasengebrauch § 23 16

Bringen von Nutzwild § 24 16

Führigkeit § 25 16

Arbeitsfreude § 26 16

Verbandsrichter und Richtersitzung	
Allgemeines §§ 28 und 29	17
Richtergruppen §§ 30 – 33.....	17
Richtersitzung §§ 34 – 38	18
Berichterstattung	
Formblätter und Prüfungsberichte § 39 – 41	20
Ordnungsvorschriften	
Revier und Wild § 42	21
Verantwortlichkeit § 43.....	21
Nenngeld § 44	21
Heiße Hündinnen § 45	21
Jagdschein § 46	21
Zuschauer § 48.....	22
Ausschluss §§ 49 – 51	22
Einspruch § 52.....	23
Verlust der Mitgliedschaft § 53	23
Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen des Deutschen Retriever Club e.V.	
	24
Anschriften.....	27

Ordnung der Jugendprüfung für Retriever (JP/R)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)
In der Fassung vom 16.06.2001

Zweck der Jugendprüfung für Retriever (JP/R)

Sinn und Aufgabe der Jugendprüfung für Retriever ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die JP/R dient ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfung möglichst vieler Nachkommen erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Retriever seine Hauptaufgabe in der **Arbeit nach dem Schuss** zu. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung der Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den sicheren Verlorenbringer befähigen und auszeichnen, nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finderwillen und Wesensfestigkeit, die sich in der Ruhe, in der Konzentration und im Durchhaltewillen bei der Arbeit zeigt.

Es muss die höchste Aufgabe der Richter sein, die Retriever zu erkennen und herauszustellen, die durch ihre Anlagen für die Zucht des Jagdgebrauchshundes besonders wertvoll sind.

Der Deutsche Retriever Club e.V. (DRC) führt die Jugendprüfungen durch, um die Retriever für die Zucht zu sichten.

Veranstaltung der Jugendprüfung

- §1** Die Durchführung der JP/R obliegt den Landesgruppen des DRC.
- §2** Die JP/R darf nur außerhalb der Setz- und Brutzeiten (Landesjagdgesetz) an einem Tag durchgeführt werden.
- §3** (1) Zu einer JP/R dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
(2) Zugelassen werden:
1. im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Retriever
2. im Ausland gezüchtete Retriever, die durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten sind, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel
- §4** (1) Für die zu prüfenden Retriever beträgt das Mindestalter 9 Monate und das Höchstalter 24 Monate.
(2) Der DRC darf bei Abhaltung einer JP/R die Zulassung auf Retriever seiner Zucht beschränken.
(3) Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer JP/R geführt werden. Prüfungsausfälle durch Umstände, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.
- §5** Von einer Richtergruppe dürfen höchstens 6 Retriever an einem Tag geprüft werden. Die JP/R wird so durchgeführt, dass eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft.
- §6** (1) Die eine JP/R veranstaltenden Landesgruppen müssen die beabsichtigte Prüfung bis spätestens vier Wochen vor der Durchführung mit Termin und Bedingungen im Vereinsorgan ausschreiben.
(2) Die Zuchtbuchnr. des gemeldeten Retrievers sowie die der Eltern und ggf. die Gebrauchshundestammbuchnummern (DGStB-Nr. und DRC-GStB-Nr.) sind im Programm der Prüfung aufzuführen.
- §7** Die Veranstalter müssen einen Prüfungsleiter für die Ausrichtung dieser Prüfung bestimmen.
Er muss Verbandsrichter des DRC sein.
Sie dürfen einen Sonderleiter für die Vorbereitung der Prüfung bestimmen. Der Sonderleiter ist der Vertreter des Prüfungsleiters und ist diesem direkt unterstellt.
- §8** (1) Die Meldung zu einer JP/R ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes einzureichen.

(2) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.

(3) Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

§9 (1) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und ggf. das Leistungsheft, den Versicherungsnachweis und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vom Gesetzgeber, dem JGHV und den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen – aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

(2) Die Identität des Hundes kann durch die Tät.-Nr. oder durch einen Mikrochip nachgewiesen werden. Hierfür hat der Veranstalter ein geeignetes Chip-Lesegerät bereitzustellen. Es ist zu prüfen, ob diese Nummern mit der jeweiligen Eintragung auf der Ahnentafel übereinstimmen. Nur Hunde mit zweifelsfreier Identität werden zur Prüfung zugelassen.

§10 (1) Für die Anmeldung eines Hundes ist das Formblatt J1 des DRC (Nennung) zu benutzen.

(2) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit Schreibmaschienschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.

(3) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.

(4) Der Nennung sind eine Ablichtung der Ahnentafel und ggf. des Leistungsheftes beizufügen.

§11 Ein Führer darf auf einer JP/R nicht mehr als zwei Hunde führen. Ist es aus organisatorischen Gründen angezeigt, kann der Prüfungsleiter darauf bestehen, dass nur ein Hund je Führer geprüft wird.

§12 Der Hundeführer ist verpflichtet, einwandfreies Suchenwild mitzubringen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Durchprüfung des betreffenden Hundes.

Durchführung der Jugendprüfung

glattes "genügend" 4 Punkte. 11 Punkte sind mehr als ein glattes "sehr gut" und sollen nur vergeben werden, wenn der Hund im betreffenden Anlagefach überzeugend gearbeitet hat.

(5) Das Prädikat "**hervorragend**" mit 12 Punkten darf nur ausnahmsweise für wirklich hervorragende Leistungen, die der Hund **unter erschwerten Umständen möglichst mehrfach** gezeigt hat, vergeben werden. Eine Vergabe des Prädikats "hervorragend" für die Beurteilung der Fächer Bringen, Standruhe, Führigkeit und Arbeitsfreude ist unzulässig.

(6) Die Bewertung mit 12 Punkten ist in jedem Einzelfall in der Richtersitzung mündlich zu begründen.

(7) Der Richterobmann hat in jedem Fach aus den Arbeitspunkten aller Richter seiner Gruppe eine Durchschnittszahl (DZ) zu ermitteln. Entstehen hierbei Brüche, ist entsprechend Auf- oder Abzurunden (ab $\frac{1}{2}$ aufrunden, darunter abrunden).

(8) Die ermittelte Durchschnittszahl hat der Richterobmann in das Formblatt J2a einzutragen.

§15 (1) Die für die einzelnen Fächer erteilte Durchschnittszahl (DZ) wird mit einer Fachwertziffer (FwZ) multipliziert, deren Höhe der Bedeutung und der Schwierigkeit des betreffenden Prüfungsfaches entspricht.

(2) Aus dieser Multiplikation ergibt sich die Urteilsziffer (UZ). Sie ist für jedes Fach das Produkt aus dem Wert der gezeigten Arbeit und der Bedeutung dieses Faches.

(3) Die Summe der Urteilsziffern (UZ) ist gleich der Gesamtpunktzahl, nach deren Höhe die Einstufung des Hundes erfolgt.

Ordnung der Jugendprüfung für Retriever

Allgemeines

§16 Die JP/R ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen des Junghundes durch entsprechende Vorbereitung so weit geweckt und gefördert sein sollen, dass die unten aufgeführten Fächer beurteilt werden können.

Der ideale Retriever ist aufmerksam und ruhig, ohne die Aufmerksamkeit seines Führers zu verlangen. Er soll gut "markieren", d.h. sich die Fallstelle des ausgeworfenen Wildes über eine längere Zeit merken. Wird er zum Bringen losgeschickt, soll er ausdauernd nachsuchen, Initiative und einen guten Nasengebrauch zeigen. Er soll in jedem Gelände arbeiten und Wasser unverzüglich, ohne Ermunterung annehmen. Er arbeitet, um seinem Hundeführer zu gefallen ("will to please") und ist in gutem Kontakt zu ihm, aber ohne abhängig von ihm zu sein. Wenn er Wild gefunden hat, soll er es schnell aufnehmen, fröhlich und rasch zutragen.

§17 Die Prüfungsfächer:

Auf der JP/R werden folgende Fächer beurteilt:

Fächer	Fachwertziffer (FwZ)
1. Freie Verlorensuche	4
2. Wasserfreudigkeit und Verlorens. im deckungs. Gew. .4	4
3. Spurwille und Sicherheit auf der Schleppspur.....	3
4. Standruhe.....	3
5. Merken	3
6. Feststellung der Schussfestigkeit (ohne Benotung)	
7. Nasengebrauch.....	3
8. Bringen von Nutzwild.....	2
9. Führigkeit.....	2
10. Arbeitsfreude.....	2

- (1) Sämtliche Arbeiten werden mit kaltem Wild (Haar- und Feder-
nutzwild) durchgeführt.
- (2) Festzustellen ist außerdem:
- a.) Verhaltensweisen des Hundes während der gesamten Prüfung gegenüber fremden Personen und anderen Hunden
 - b.) Schussfestigkeit bei der Arbeit am Land
 - c.) Körperliche Mängel (allgemeine Kondition, Gesundheit, Haarkleid, Gebiss)
 - d.) eventuelle Mängel gemäß §17(2) a-c sind in den Richterbüchern zu vermerken und in die Zensurentafeln einzutragen.
- (3) Die Retriever sind in allen Fächern einzeln zu prüfen mit Ausnahme der Fächer Merken und Standruhe.
- (4) Jedem Retriever kann mehrfach Gelegenheit gegeben werden, seine Anlagen zu zeigen, jedoch nicht mehr als dreimal.** Glaubt eine Richtergruppe, von dieser Regel eine Ausnahme machen zu müssen, ist diese in der Richtersitzung einzeln zu begründen.
- (5) Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Retriever bei verschiedenen Gelegenheiten unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck bestimmend.
- (6) Ein Retriever soll auf seine Anlagen hin durchgeprüft werden, auch wenn er die Prüfung nicht bestehen kann. Ausgenommen hiervon sind Retriever, welche die Arbeit verweigern oder sich der Prüfung durch ständigen Ungehorsam entziehen (siehe auch § 50).
- Bei der Beurteilung in allen Fächern sind das Alter, das Wesen und der erreichte Ausbildungsstand des Retrievers mit zu berücksichtigen.

Maximale Punktzahl (Summe der UZ): 303 Punkte
Minimale Punktzahl (Summe der UZ): 140 Punkte

Die einzelnen Prüfungsfächer

§18 Freie Verlorensuche

a. Geländebeschreibung

- (1) Für die Suche ist ein Gelände mit gutem Bewuchs oder sonstiger lockerer Deckung zu wählen.
- (2) Das Gelände soll so beschaffen sein, dass die Richter den Retriever bei der Arbeit gut beobachten können und der Hund nur unter Gebrauch der Nase zum Wild gelangen kann.
- (3) Die Arbeitsflächen sollen eine Größe von ca. 50 x 50 m haben. Sie sollen für jeden Hund in Bezug auf Bewuchs und Schwierigkeit annähernd gleich sein. Die Abstände zwischen den einzelnen Arbeitsflächen sollen ca. 20 m betragen.
- (4) Jedem Hund ist eine frische Arbeitsfläche zuzuweisen.

b. Vorbereitung der Arbeit

- (1) Die Richter werfen nach eigenem Ermessen vier Stück Nutzwild (zwei Stück Haarwild und zwei Stück Federwild) auf die Arbeitsfläche. Hierbei dürfen sie diese betreten. Das Wild soll nicht in einer Vertiefung oder verdeckt liegen.
- (2) Der zu prüfende Retriever darf das Einwerfen nicht wahrnehmen.
- (3) Der Retriever soll mit Nacken- oder Seitenwind angesetzt werden.
- (4) Der Hundeführer kann sich auf der Seite der Arbeitsfläche, die ihm von den Richtern zugewiesen wurde, zur Unterstützung seines Retrievers frei bewegen. Er darf die Arbeitsfläche aber nur auf Anordnung eines Richters betreten.

c. Beurteilung der Arbeit

- (1) Zu beurteilen ist, wie der Retriever arbeitet, um zum Stück zu gelangen. Der Hund soll dabei zügig und ausdauernd suchen. Weiterhin soll er das zugewiesene Gelände nicht weitläufig verlassen.
- (2) Der Retriever muss nicht alle Stücke Nutzwild bringen, um eine hohes Prädikat zu erhalten. Er darf vom Führer unterstützt und ermuntert werden. Mehrmaliges Ansetzen mindert nicht unbedingt die Arbeitspunkte. Häufige Kommandos sind jedoch punktmindernd. Die Richter können die Arbeit abbrechen, wenn sie sich ein ausreichendes Bild von der Anlage des Hundes gemacht haben.
- (3) Diese Arbeit zeigt vorrangig den Bring- und Finderwillen des Retrievers sowie dessen Arbeitsfreude und Ausdauer bei der Suche.

(4) Ein Retriever, der bei mäßiger Suche ein Stück Nutzwild findet, soll mit "genügend" beurteilt werden.

(5) Die Art des Bringens von Wild wird unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" beurteilt.

d. Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§19 Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer

a. Beschreibung des Gewässers

(1) Als Prüfungsgewässer ist ein See, Teich oder langsam fließendes Gewässer mit gutem Schilfbewuchs oder anderer Deckung zu wählen.

(2) Der Hund muss über eine freie Wasserfläche von mindestens 10 m bis maximal 20 m schwimmend in den Schilfgürtel oder in die Deckung gelangen können.

(3) Die Möglichkeit des Umlaufens des Gewässers durch den Hund soll stark eingeschränkt sein.

(4) Der Einstieg in das Gewässer soll einfach gewählt werden.

b. Beschreibung der Arbeit

(1) Der zu prüfende Retriever sitzt frei bei Fuß neben seinem Führer am Ufer des Gewässers.

(2) Am gegenüberliegenden Ufer wird ein Schrotschuss in die Luft abgegeben und anschließend von derselben Stelle eine Ente in die Deckung geworfen. Diesen Wurf soll der Retriever eräugen.

(3) Der Retriever darf unmittelbar nach dem Wurf von seinem Führer geschickt werden. Einspringen ist nicht negativ zu bewerten.

c. Beurteilung der Arbeit

(1) Der Retriever soll ohne Zögern und auf einmaligen Befehl das Wasser annehmen.

(2) Er darf aufgemuntert und unterstützt werden. Ständige Kommandos, mehrfaches Ansetzen oder Steinwürfe mindern das Prädikat.

(3) Der Retriever soll in die Deckung schwimmen, die geworfene Ente suchen und finden.

Zu beurteilen ist die Art, wie der Retriever das Wasser annimmt und im tiefen Schilfwasser schwimmend arbeitet.

(4) Hat der Retriever die Ente gefunden, muss er sie so anlanden, dass der Führer in den Besitz der Beute gelangen kann, ohne seinen Standort weiträumig zu verlassen.

(5) Retriever, welche die Ente in der Deckung nicht gefunden haben, können in diesem Fach höchstens ein "genügend" erhalten, wenn sie die unten aufgeführte Zusatzaufgabe bestanden haben.

(6) Retriever, die das Gewässer umschlagen und ohne zu schwimmen an die Ente gelangen, erhalten eine Zusatzaufgabe (siehe 7), nachdem sie die Ente aus dem Schilf gebracht oder angelandet haben.

(7) Zusatzaufgabe: Der Retriever sitzt oder steht angeleint neben seinem Führer. Eine Ente wird weit ins Wasser geworfen. Diesen Wurf darf der Retriever sehen. Der Retriever wird nach Freigabe durch einen Richter zum Bringen geschickt (Beurteilung: siehe 1 u. 2). Diese Ente muss er bringen oder zumindest anlanden.

(8) Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" zu beurteilen.

d. Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§20 Spurwille und Sicherheit auf der Schleppspur

a. Beschreibung des Geländes

(1) Diese Art der **Schleppe soll das natürliche Fluchtverhalten eines Hasen simulieren**, der sich unter Ausnutzung natürlicher Deckung und Bodenvertiefungen seinen Verfolgern zu entziehen vermag.

(2) Als brauchbares Gelände für die Schleppenarbeit sind Felder mit niedrigem Bewuchs und lichte, weit einsehbare Hochwälder zu wählen, die den Richtern den Überblick über die Arbeit des Hundes auf dem größten Teil der Schleppe ermöglichen. Natürliche Hindernisse sollen im Schleppenverlauf vorhanden sein.

b. Vorbereitung der Arbeit

(1) Die Schleppe wird mit einem Stück Haarwild (Hase oder Kaninchen) von einem Richter auf bewachsenem, einsehbarem Gelände mit Nackenwind mindestens 300 m gelegt. Die Schleppspur muss 3 nahezu rechtwinklige Haken enthalten und soll über natürliche Hindernisse (Gräben, Wege und in den einsehbaren Wald) geführt werden.

(2) Die Schleppen sollen gleichwertig sein und müssen überall mindestens 100 m voneinander entfernt liegen.

(3) An das Ende ist das geschleppte, möglichst frisch geschossene Stück Haarwild abzulegen (nicht verdeckt oder in einer Bodenvertiefung) und von der Schleppleine zu befreien. Danach muss sich der Richter in der Verlängerung der Schleppleine entfernen und so verbergen, dass er vom Retriever nicht eräugt werden kann. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschluss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass das Prüfungsfach für den jeweiligen Hund abgeschlossen ist.

(4) Der zu prüfende Retriever darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

(5) Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschluss und die Schlepprichtung zu zeigen.

(6) Der Führer darf seinen Retriever die ersten 20 m der Schleppe an der Leine führen, dann muss er ihn schnallen und darf nicht weiter folgen. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppspur wieder annimmt, darf der Führer ihn nur noch zweimal ansetzen.

(7) Die Richter dürfen die Arbeit beenden, wenn sie sich ein abschließendes Urteil bilden konnten oder eine zweite Schleppenarbeit vorgesehen ist. Der Retriever muss nicht gefunden haben.

c. Beurteilung der Arbeit

(1) Zur Urteilsfindung müssen mehr der Wille, der Vorwärtsschub und die Sicherheit sowie die Schwierigkeit der Schleppspur, als die Länge der ausgearbeiteten Strecke herangezogen werden.

(2) Mehrmaliges Ansetzen beeinflusst nicht die Beurteilung der Schleppenarbeit, wenn der Retriever die Arbeit willig und freudig wieder aufnimmt.

(3) Das Bringen ist unter dem Fach "Bringen von Nutzwild" zu beurteilen.

d. Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§21 Standruhe und Merken

a. Beschreibung des Geländes

(1) Zu wählen sind ausreichend große Felder oder Wiesen mit mindestens 20 cm hohem Bewuchs (Gras, Raps, Rüben, Rüben usw.).

(2) Das ausgeworfene Nutzwild (Haarnutzwild oder Federwild) soll vom Bewuchs leicht verdeckt sein.

(3) Die Fächer Standruhe und Merken werden zusammen geprüft, aber einzeln beurteilt.

b. Beschreibung der Arbeit

(1) Die Führer einer Gruppe gehen mit ihren angeleiteten Retrievern in einer geraden Linie nebeneinander durch das offene Gelände. Auf Anweisung eines Richters bleiben die Führer mit ihren Hunden stehen. Der Retriever sitzt oder steht angeleint neben seinem Führer.

(2) Unter Abgabe eines Schrotschusses wird ein Stück Nutzwild (Hase, Kaninchen, Ente usw.) ca. 50 m vor der Hundeführerlinie in die Höhe geworfen. Hierbei steht der Schütze neben dem Werfer.

(3) Hunde und Führer beobachten, wie das jeweilige Wild, das anschließend von einem auf Befehl seines Führers arbeitenden Retriever apportiert werden muss, ausgeworfen wird und merken sich die Fallstelle desselben.

(4) Der Retriever soll während des Wartens aufmerksam sein, sich den Fallort des Stückes Nutzwild merken und auf dem kürzesten Weg dorthin laufen, sobald er geschickt wird.

(5) Auf Anweisung eines Richters wird **ein** Retriever zum Bringen geschickt. Die nicht arbeitenden Hunde sollen ruhig bei ihren Führern warten.

(6) Dieser Vorgang wiederholt sich, nachdem die Führergruppe mindestens 30 m weiter vorgerückt ist, bis alle Retriever zum Einsatz gekommen sind.

(7) Die Arbeiten sind zu beenden, wenn alle Hunde geprüft sind und die Richter sich ein Urteil über die Anlagen der Retriever gebildet haben.

c. Beurteilung der Arbeit

(1) Standruhe der nicht arbeitenden Retriever

a) prädikatsmindernd sind Winseln und Zerren an der Leine sowie häufiges Einwirken durch den Führer.

b) Retriever, die **mehrfach** in die Leine springen **und** dabei Winseln oder Hals geben, können die Prüfung nicht bestehen.

(2) Merken

a) Aufmunterungen durch den Führer beim Suchen des ausgeworfenen Stückes Nutzwild sind erlaubt.

b) Ständige Befehle und "Einweisen" sind prädikatsmindernd.

- c) Wiederholtes Arbeiten in freier Verlorensuche – obwohl der Hund das Fallen des Stückes Nutzwild eräugt hat – ist prädikatsmindernd.
- d) Das Bringen ist unter dem Fach “Bringen von Nutzwild” zu beurteilen.

d. Mindestbedingungen:

Prädikat “genügend” (3 Arbeitspunkte)

§22 Feststellung der Schussfestigkeit

(1) Bei einem Reviergang sind zur Überprüfung der Schussfestigkeit an Land in einer Entfernung von mindestens 30 m bis 50 m vom arbeitenden Retriever zwei Schrotschüsse von einem Richter oder dem Hundeführer abzugeben. Der Zeitabstand zwischen den Schüssen beträgt mindestens 20 Sekunden. Lässt sich das Verhalten des Retrievers auf den Schuss hin nicht sicher beurteilen, so darf die Probe frühestens nach 30 Minuten wiederholt werden.

(2) Schussempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern:

- a) **leichte Schussempfindlichkeit:** Es ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich bei der Weiterarbeit stören lässt.
- b) **Schussempfindlichkeit (einfache):** Der Retriever sucht unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf.
- c) **starke Schussempfindlichkeit:** Die Arbeitsverweigerung und das Beeindrucktsein dauert länger als eine Minute an, übersteigt aber nicht 5 Minuten.
- d) **Schussscheue:** Die Arbeitsverweigerung dauert länger als 5 Minuten oder der Hund reißt aus und versucht, sich der Einwirkung des Führers zu entziehen.

Ausschlussgrund

Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Retriever können die Prüfung nicht bestehen.

§23 Nasengebrauch

- (1) Der Nasengebrauch ist in allen Fächern, besonders in der freien Verlorensuche und der Wasserarbeit zu beurteilen.
- (2) Die feine Nase zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, auf der Schleppspur in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§24 Bringen von Nutzwild

- (1) Das Bringen ist auf der Schleppspur, beim Merken, bei der Wasserarbeit und bei der freien Verlorensuche zu beurteilen.
- (2) Das Bringen zeigt sich im Bestreben des Hundes, gefundenes Wild selbständig aufzunehmen und in rascher Gangart freudig seinem Führer zuzutragen.
- (3) Vorschriftsmäßiges Bringen, d.h. Vorsitzen und korrektes Ausgeben, wird nicht verlangt.
- (4) Sollten sich im Verlauf der Prüfung weitere Möglichkeiten ergeben, das Bringen zu beurteilen, gehen diese in die Gesamtzensur mit ein.
- (5) Knautscher und Rupfer sowie Totengräber und Anschneider sind von der Prüfung auszuschließen.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§25 Führigkeit

Die Führigkeit zeigt sich in der Bereitschaft des Retrievers, mit seinem Führer jederzeit Verbindung zu halten und sich freiwillig in dessen Dienst zu stellen.

Die Führigkeit zeigt sich bei allen Fächern und ist während der gesamten Prüfung zu beurteilen.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§26 Arbeitsfreude

- (1) Ein typisches Merkmal der Retriever ist ihre anlagebedingte, große und unermüdliche Arbeitsfreude. Sie zeigt sich darin, dass der Hund stets mit Interesse und der Aufgabe angemessen zügig seine ihm zugewiesene Arbeit erledigt.

(2) Hunde, die dem Befehl ihres Führers widerwillig nachkommen, sind nicht arbeitsfreudig.

(3) Die Arbeitsfreude ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.

Mindestbedingung:

Prädikat "genügend" (3 Arbeitspunkte)

§27 Mindestbedingungen

Prädikat: "genügend" (3 Arbeitspunkte)
in allen Fächern.

Summe der UZ: mindestens 140 Punkte

Verbandsrichter und Richtersitzung

§28 Die schwerste Aufgabe eines Richters überhaupt beinhaltet das Richteramt auf einer Zuchtprüfung. Da das einwandfreie Ergebnis jeder Zuchtprüfung von der Qualität der Verbandsrichter abhängt, müssen die Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundeführer sein und sollten darüber hinaus züchterische Erfahrung aufweisen können. Sie müssen anerkannte Verbandsrichter sein.

§29 (1) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist, als Ersatz - "Notrichter" - neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt J3 (Prüfungsleiterbericht) zu begründen.

(2) Über die Anerkennung der Gründe für den Einsatz eines Notrichters entscheidet der Vorstand des DRC.

§30 (1) Die Richter werden vom Vorstand der veranstaltenden Landesgruppe oder vom Prüfungsleiter bestimmt und eingeladen.

(2) Bei einer JP/R müssen der Prüfungsleiter und die Obleute der einzelnen Gruppen Verbandsrichter des DRC sein. Ein weiterer Richter in der Gruppe soll Verbandsrichter des DRC sein oder ein Verbandsrichter mit Erfahrung im Richten von Retrievern. Das gleiche gilt für jeden weiteren Richter.

(3) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen der JP/R genau vertraut sein.

(4) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Gruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(5) Sobald ein Arbeitsgang eines oder mehrerer Hunde abgeschlossen ist und die Richtergruppe ihre Feststellungen abgestimmt hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine wertende Darstellung der von dem Retriever gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(6) Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vorläufig vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund dort durchgeprüft worden ist.

- §31** Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere selbst abgerichtete und geführte Retriever ins DGStB oder ins Gebrauchshundestammbuch des DRC gebracht hat.
- §32** Ein Richter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der 1. Generation.
Er darf außerdem keine Hunde von Züchtern, Führern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.
- §33** Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.
- §34** **Vor Beginn jeder Prüfung muss** eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- §35** (1) Die einzelnen Richtergruppen haben nach Durchprüfung aller Hunde die Prädikate, Arbeitspunkte, Durchschnittspunkte, Urteilsziffern und die Gesamtpunktzahl der von ihnen geprüften Hunde zu ermitteln und festzustellen, ob jeder Hund die Mindestbedingungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt hat.

(2) Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Prädikate ist nur bei falscher Anwendung der Prüfungsordnung zulässig.

- §36** (1) Meint ein Richter, die Prüfungsordnung sei falsch angewandt worden oder wurde das Prädikat „hervorragend“ (12 Punkte) vergeben, ist eine Richtersitzung unter Vorsitz des Prüfungsleiters oder eines von ihm beauftragten Richters abzuhalten, sobald die Prüfung aller Hunde beendet ist.
(2) Auf dieser Sitzung ist die Vergabe des Prädikats „hervorragend“ vom Richterobmann der Gruppe mündlich zu begründen.
(3) Ebenfalls erfolgt dann auf der Richtersitzung die Einstufung der Hunde, die die JP/R bestanden haben, nach der Höhe der jeweils erreichten Gesamtpunktzahl (Summe der UZ).
(4) Auch wird in der Richtersitzung ggf. über die Vergabe von Clubmedaillen entschieden. Suchensieger ist der Hund mit der höchsten Gesamtpunktzahl.
(5) Haben zwei Hunde dieselbe Gesamtpunktzahl, wird der jüngere Hund höher als der ältere eingestuft.
- §37** (1) Findet keine Richtersitzung statt, erledigt der Prüfungsleiter oder ein von ihm benannter verantwortlicher Richter die Aufgaben gemäß § 36.
(2) Die Durchschnittszahlen der Arbeitspunkte (DZ) sind in ganzen Zahlen in die Zensurentafel (Formblatt J2a) einzutragen. Diese Zahlen sind mit der jeweiligen Fachwertziffer zu multiplizieren, und das Resultat (Urteilsziffer) ist ebenso wie die Gesamtpunktzahl und das Prüfungsergebnis (bei Nichtbestehen mit den Gründen hierfür in Worten) in die Zensurentabelle (Formblatt J2a) einzutragen.
(3) Die Zensurentabelle ist von mindestens zwei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben.
- §38** (1) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter oder einem von ihm benannten verantwortlichen Richter mit Angabe von Ort und Datum in die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) des Hundes einzutragen, mit dessen Stempel zu versehen und zu unterschreiben.
(2) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass die in §37 genannten Eintragungen auf der Ahnentafel (dem Leistungsheft) bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.

- (3) Falls die Ahnentafel (ggf. mit dazugehörigem Leistungsheft) eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Zensurentafel noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.
- (4) Die Zensurentafel und die Ahnentafel (ggf. das Leistungsheft) sind sofort bei oder nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse dem Führer des jeweiligen Hundes auszuhandigen.

Berichterstattung

- §39** Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- §40** (1) Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Maschinenschrift) ausgefüllte Formblätter einsenden:
1. das Formblatt J1 (Nennungen) aller angemeldeten Retriever
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2a (Zensurentafeln) aller geprüften Retriever
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbericht)
- (2) Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, welche die Geschäftsstelle des DRC für die korrekte Speicherung und Veröffentlichung benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
- (3) Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden.
- (4) Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- §41** Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens an zu geben.

Ordnungsvorschriften

- §42** (1) Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der Jugendprüfung sind große Reviere für die Feld- und Waldarbeit mit ausreichend guter Deckung. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit dichtem Deckungsgürtel zur Verfügung stehen.
(2) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
(3) Die Anzahl der zur JP/R zuzulassenden Hunde hat mit den vorhandenen Revierverhältnissen im Einklang zu stehen.
(4) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- §43** (1) Der Prüfungsleiter trägt gemeinsam mit der veranstaltenden Landesgruppe die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder JP/R.
(2) Jugendprüfungen des DRC, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser JP/RO durchgeführt worden sind, können nicht anerkannt werden.
- §44** (1) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld. Es gilt die Gebühren- und Spesenordnung des DRC.
- §45** (1) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der JP/R zugelassen.
(2) Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
(3) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.
- §46** (1) Die Führer müssen auf der JP/R mit Gewehr und einer ausreichenden Zahl Patronen ausgerüstet sein und den gültigen Jagdschein mit sich führen.
(2) Führer, die keinen Jagdschein besitzen, müssen dem Prüfungsleiter vor Beginn der Prüfung einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht) für ihren Hund nachweisen. Erforderliche Schüsse müssen von einer dazu befugten Person abgegeben werden.

(3) Führer, die selbst nicht berechtigt sind, einen Schrotschuss abzugeben oder dies nicht zu tun wünschen und die einen Richter mit dem Schuss beauftragen, haften für diesen Schuss, als hätten sie ihn selbst abgegeben (dies gilt besonders für Verletzungen des eigenen Hundes, die nicht fahrlässig herbeigeführt wurden).

- §47** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig.
- §48** (1) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
(2) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer mindestens 50 m hinter dem Führer und den Richtern bleiben.
- §49** Erfüllt ein Hund in einer Fachgruppe nicht die geforderten Mindestbedingungen oder erreicht er nicht die festgesetzte Mindestpunktzahl, so soll er nicht von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.
- §50** Folgende Hunde können die Jugendprüfung nicht bestehen:
1. Anschneider
 2. Totengräber
 3. völlig ungehorsame Hunde
 4. stark schussempfindliche, schuss-, hand- und wildscheue sowie
 5. wesensschwache oder aggressive Hunde und Beißer
 6. hochgradige Rupfer und Knautscher
- §51** Von der Prüfung können ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
1. Hunde, über die bei der Nennung wissentlich falsche Angaben gemacht wurden
 2. Hunde, die, ohne zur Arbeit aufgerufen zu sein, im Prüfungsgelände frei umherlaufen
 3. Hunde, die beim Aufruf nicht anwesend sind
 4. heiße Hündinnen, deren Führer dem Prüfungsleiter wissentlich die Hitze verschweigen oder Hunde, deren Führer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügen.

5. Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.)

§52 Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruches sind in der Einspruchsordnung für jagdliche Prüfungen des DRC und des JGHV niedergelegt.

§53 Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, kann, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende, unberechtigte Kritik, von der, die Prüfung ausrichtenden, Landesgruppe des DRC durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.

Werner Lühring, Obmann der Verbandsrichter-DRC
Inga Gottwald

**Einspruchsordnung für alle jagdlichen Prüfungen
des Deutschen Retriever Club e.V.
in der Fassung vom 22.01.2005**

- §1** Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Vereinsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.
- §2** Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.
- §3** 1. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit Führer und Hund hierdurch benachteiligt bzw. in ihrer Arbeit gestört wurden.
2. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.
- §4** Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet
- a) im Falle des § 3 Abs. 1 eine halbe Stunde nach Beendigung des Prüfungsfaches, in dem der beanstandete Tatbestand aufgetreten sein soll
 - b) im Falle des § 3 Abs. 2 eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.
- §5** Der Einspruch ist schriftlich in einfachster Form unter Benennung des Einspruchsgrundes beim Prüfungsleiter oder dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem betreffenden Richterobmann (bei Leistungsprüfungen: Sonderleiter oder Richter) unter gleichzeitiger Entrichtung von 25,- EUR Einspruchsgebühr einzulegen. Diese Gebühr wird zurückerstattet, wenn dem Einspruch stattgegeben wird. Ansonsten verfallen die 25,- EUR zugunsten der Vereinskasse.
- §6** Über den Einspruch entscheidet eine Einspruchskammer, soweit nicht die betroffenen Richtergruppe (bei Leistungsprüfungen: der Richter) von der Möglichkeit, Abhilfe zu schaffen, Gebrauch macht.
Die Einspruchskammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
- §7** (1) Bei Jagdprüfungen benennen der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein je einen Beisitzer. Diese beiden eini-

gen sich auf einen Vorsitzenden. Kommt es zwischen den Beisitzern zu keiner Einigung hinsichtlich des Vorsitzenden, so wird dieser vom DRC bestimmt. Jedes Mitglied der Kammer muss ein anerkannter Verbandsrichter sein.

(2) Bei Leistungsprüfungen und Wesenstests setzt sich die Kammer wie folgt zusammen: Ein betroffener Richter, der Sonderleiter dieser Prüfung und ein vom Einsprucherhebenden zu benennender anwesender Hundeführer, der Teilnehmer derselben Prüfung ist; den Vorsitz hat der Sonderleiter.

(3) Wer mit dem Einsprucherhebenden, einem Mitglied der betroffenen Richtergruppe oder einer anderen vom Einspruch betroffenen Person verheiratet, bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert ist oder in einer Lebensgemeinschaft lebt, darf nicht Mitglied der Einspruchskammer sein.

§8 Die Beisitzer sind nicht Anwälte einer Partei. Sie haben, gleich dem Vorsitzenden, nach Anhörung der Parteien (der Führer und die beteiligten Richter sind zu befragen) und Prüfung des Sachverhaltes in strenger Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnung nach bestem Wissen und Gewissen und in völliger Objektivität zu entscheiden.

§9 (1) Die Entscheidung kann im Falle nichtgütlicher Beilegung lauten auf

- a) Zurückweisung des Einspruches;
- b) Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei Ermessensmissbrauch;
- c) Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Die Durchführung hat der Prüfungsleiter zu veranlassen und zu überwachen. Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, deren Entscheidung angegriffen wurde.

(2) Die anfallenden Kosten hat der Einsprucherhebende und/oder der veranstaltende Verein entsprechend der Entscheidung der Einspruchskammer zu tragen.

(3) Mitglieder der Einspruchskammer dürfen bei der Nachprüfung nicht mitwirken.

§10 Die Entscheidung der Einspruchskammer ist endgültig. Über die Verhandlung hat der Vorsitzende ein Protokoll zu fertigen, das neben der Entscheidung auch eine kurze Begründung derselben enthalten soll. Dieses Protokoll ist mit dem Prüfungsleiterbericht an den Obmann des Prüfungswesens im DRC einzureichen.

§11 (1) Bei groben Verfahrensfehlern (z.B. falsche Zusammensetzung der Einspruchskammer, fehlendes rechtliches Gehör) kann der engere Vorstand des DRC eine Wiederholung des Verfahrens anordnen.

(2) Jeder Versuch – außer im Fall des § 11(1) – eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgende Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, stellt, ebenso wie jede, die Unparteilichkeit der Richter und die Durchführung der Veranstaltung angreifende Kritik, unsportliches oder vereinswidriges Verhalten im Sinne von §19 der DRC-Satzung dar.

Für den Vorstand: W. Lühring, Obmann der Verbandsrichter

Anschriften

1. Vorsitzender **Prof. Dr. Thomas Wilk**
Händelstr. 39
15827 Blankenfelde
Tel.:03379/370602, Fax:03379/370603
2. Vorsitzender **Prof. Dr. Roland Friedrich**
Rudenberg 31a
79822 Titisee-Neustadt
Tel.:07651/9729286, Fax: 07651/9729285
- Schatzmeister **Uwe Klatt**
Schillerstr. 8
21407 Deutsch Evern
Tel.:04131/791423, Fax:04131/791632
- Pressewart **Veronika Hofterheide**
Klosterhof 5
24211 Preetz
Tel.:04342/3092938, Fax: 04342/3092939
- Obmann der
Verbandsrichter **Werner Lühring**
Mühlenweg 69
29308 Winsen/Aller
Tel.:05143/2672, Fax:05143/2672
- Geschäftsstelle **Margitta Becker-Tiggemann**
Dörnhagener Str. 13
34302 Cuxhagen
Tel.:05665/2774, Fax:05665/1718

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Ver-
vielfältigung auf Datenträgern, darf, auch auszugsweise, nur nach
vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber er-
folgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.